

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

www.azv-ozst.de



18. Jahrgang

Ausgabe 01/2014

29. Januar 2014

Wann ist der Einbau und der Betrieb einer Rückstausicherung für mein Grundstück notwendig?

In den letzten Jahren haben die Zahlen von Kellerüberflutungen und die damit verbundenen erheblichen Sachschäden deutlich zugenommen. Vermehrte starke Niederschlagsereignisse, jedoch auch Kanalverstopfungen führen zu Rückstauereignissen. Unsere Regen- und Mischwasserkanäle sind so dimensioniert, dass sie normale regionaltypische Regenmengen sicher aufnehmen und ableiten können.

Im Einzugsgebiet des Abwasserzweckverbandes verlaufen derzeit insgesamt 390 km Kanalsystem. Dabei teilen sich diese Gesamtlänge in 110 km Schmutzwasser-, 100 km Regenwasser- und 180 km Mischwassersystem auf.

Die Ableitung von Abwasser und Regenwasser in zwei getrennte Kanäle (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) bezeichnet man als Trennsystem. Die Grundstücksentwässerung ist auch im Grundstücksbereich entsprechend aufgliedert.

Im Mischsystem werden sowohl Schmutzwasser- als auch Niederschlagswasser in einer gemeinsamen Leitung abgeführt. Entsprechend vergrößert sich hierbei der Rohrquerschnitt im Gegensatz zum Trennsystem. Entlastungsbauwerke im Kanalnetz sorgen dafür, dass im starken Regenereignisfall der Entwässerungskanal hydraulisch entlastet wird.

Leider hat die Vergangenheit gezeigt, dass meteorologische

Ereignisse immer wieder dazu führen, dass selbst diese eingebauten Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen, um einen generellen Abwasserrückstau zu verhindern. Auch Schäden oder Verstopfungen im Kanal können zu kurzfristigen Rückstauereignissen führen.



Nach aktuellen Satzungsrecht § 17 Abwassersatzung (AbwS) sind „Abwasseraufnahmeeinrichtungen (z.B. Grundleitung), die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern“.

Alle Ablaufleitungen der internen Grundstücksentwässerung (Wasch-

Aus dem Inhalt

- Seite 3 • SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2014 AZV „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
- Seite 4 • Beschlüsse

Straßenoberkante (Rückstauenebene) an und kann alle tieferliegenden Bereiche des Hauses wie den Keller überfluten. Sämtliche Inventargegenstände würden entsprechend Schaden erleiden.

Um dies zu vermeiden, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Rückstausicherung für die Grundstücksentwässerung. In Fällen, in denen eine Schwerkraftentwässerung (freies Gefälle zum Kanal) möglich ist und wo auf die Ablaufstellen während des Rückstaus vollständig verzichtet werden kann, können Klappen- und Kolbenverschlüsse verwendet werden. Da es sich hierbei um ein rein mechanisches System handelt, ist es jedoch erforderlich im Ereignisfall die Funktionalität zu überprüfen. Kontroll- bzw. Warneinrichtungen sind bei diesem System in der Regel nicht vorhanden. Starke Feststoffablagerungen in der Grundleitung der Hausentwässerung können zum Einschränken der Funktion führen. Eine regelmäßige Kontrolle ist daher unabdingbar.

Vollelektronisch gesteuerte Anlagen sorgen für Sicherheit rund um die Uhr, auch bei Ausfall des Stromnetzes. Diese Systeme zeigen Störungen der Funktion bzw. den Ereignisfall an. Gegebenenfalls kann die Klappe auch mechanisch geschlossen werden. Nimmt der Rückstau im öffentlichen Kanal

ab, öffnet sich diese wieder automatisch.

Bei beiden Systemen wird ein wirksamer Schutz vor eindringendem Abwasser erzielt. Dauert das Einstauereignis aufgrund örtlicher Gegebenheiten sehr lange an, führt dies jedoch zu Einschränkungen. Die Funktionalität der Grundstücksentwässerung ist für diesen Zeitraum eingeschränkt. Es gerade bei Mehrfamilienhäusern wichtig, die Mieter entsprechend zu informieren den Abwasseranfall so gering wie möglich zu halten.

Eine weitere Option bieten Abwasserhebeanlagen. Sie erlauben auch bei Rückstau im Kanal eine uneingeschränkte Nutzung von Hausarbeits- oder Sanitärräumen im Keller. Meist werden die Abwässer in eine Sammelleitung gefördert, die unter der Kellerdecke installiert wird. Mittels einer Rückstauschleife, die über der Rückstauenebene verläuft, wird die Flutung des Kellers auch bei Stromausfall sicher verhindert.

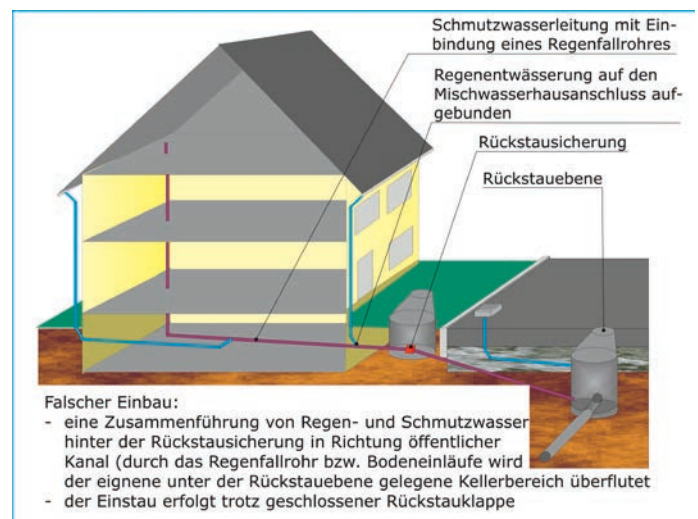
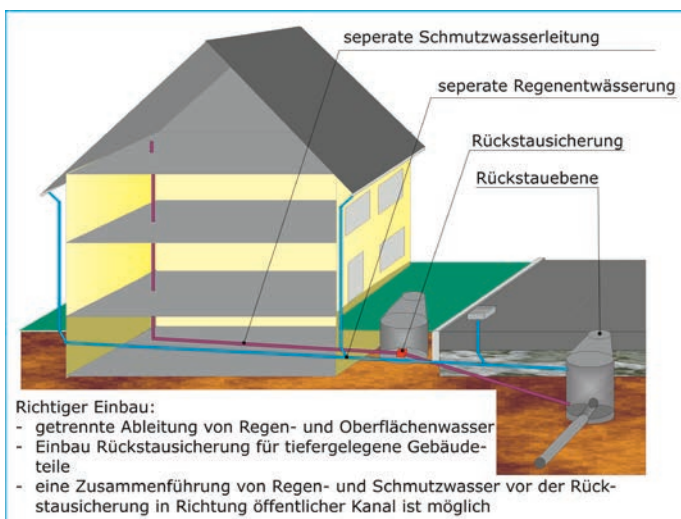
Bitte beachten Sie: Schäden aus Rückstauereignissen werden von der Regulierung durch den Verband in den meisten Fällen ausgeschlossen, wenn keine Rückstausicherung vorhanden ist. Inwieweit die privaten Gebäudeversicherungen im Ereignisfall eintreten, ist durch den Eigentümer selbst zu erfragen. Unsere Empfehlung: Treffen Sie

rechtzeitig technische Vorsorge, indem Sie sich vom Fachmann eine geeignete Rückstausicherung installieren lassen.

Fakt ist: Durch Abwasserrückstau entstandene Schäden übersteigen den Einbau einer Rückstausicherung zumeist um ein Vielfaches.

Unser Tipp: Wenn Sie im Keller oder Souterrain – also unterhalb der Rückstauenebene – Duschen, Toiletten, einen Waschmaschinenabfluss oder andere Sanitäreinrichtungen haben, dann bietet der Einbau einer Abwasserhebeanlage den sichersten Rückstauschutz.

Haben Sie spezielle Fragen zu Rückstausicherungen oder generelle Fragen zu Ihrem Entwässerungssystem, dann stehen wir Ihnen gern beratend zu Seite.



SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2014

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 und § 15 des Sächs. Eigenbetriebsgesetzes vom 19.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2010 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.11.2013 Beschluss VV Nr.10/2013 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird festgesetzt mit dem

Erfolgsplan

mit einem Ertrag von

8.340.288 EUR

einem Aufwand von

7.491.988 EUR

und einem Jahresergebnis von

848.300 EUR

und dem

Liquiditätsplan

mit Mittelzu-/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit

1.776.825 EUR

Mittelzu-/Mittelabfluss aus

Investitionstätigkeit

333.139 EUR

Mittelzu-/Mittelabfluss aus

der Finanzierungstätigkeit

-1.583.933 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2014 wird auf **340.000 EUR** für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2014 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **0 EUR** gemäß Investplan festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 19 Absatz 4 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 19.03.2009, werden zur Deckung des kommunalen Anteils der Straßenentwässerungskosten wie folgt erhoben:

in Höhe von

414.500 EUR

im Rahmen des Erfolgsplanes und in Höhe von

0 EUR

im Rahmen des Liquiditätsplanes

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.668.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld, den 06.01.2014



B. Klepsch
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld, den 06.01.2014



B. Klepsch
Verbandsvorsitzende

Das Landratsamt Annaberg hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2014 einschließlich Wirtschaftsplan 2014 mit Bescheid vom 20.12.2013 erteilt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 einschließlich dazugehöriger Anlagen und der Satzung zum Wirtschaftsjahr 2014 liegt in der Zeit

vom 03.02.2014 bis 12.02.2014

in der Verbandsverwaltung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ – Sekretariat, Talstr. 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld während nachfolgender Geschäftszeiten

Mo.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Di.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.45 Uhr
Do.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr.	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.



B. Klepsch
Verbandsvorsitzende

■ **Beschlüsse**

In der 4. öffentlichen Verbandsversammlung des AZV vom 27.11.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss VV 10/2013

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Satzung zum Wirtschaftsjahr 2014 einschließlich Wirtschaftsplan 2014. Die vorliegende Satzung zum Wirtschaftsjahr 2014 einschließlich des dazugehörigen Wirtschaftsplans 2014 wird bestätigt. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die beschlossenen Dokumente bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

29 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss VV 11/2013

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Abrechnung von Feuerwehreinsätzen der Mitgliedsgemeinden innerhalb des Verbandsgebietes des AZV. Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr aus den Mitgliedsgemeinden des AZV –veranlasst durch eingetretene Naturereignisse/ Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Betrieb der abwassertechnischen Verbandsanlagen– werden die Kosten des jeweiligen Feuerwehreinsatzes durch die Mitgliedsgemeinden selbst getragen. Eine Kostenweiterberechnung an den Verband erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

29 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

TERMINPLAN 2014

Verbandsversammlung

12.03.2014

21.05.2014

24.09.2014

12.11.2014

Verwaltungsrat

26.02.2014

09.04.2014

07.05.2014

18.06.2014

17.09.2014

15.10.2014

05.11.2014

10.12.2014

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden bei Bedarf zu den angegebenen Terminen statt. Näheres entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung der Einladung in der „Freien Presse“!